

## Personengruppeninformation für die Vergabe von Leistungs- und Förderungsstipendien nach dem Studienförderungsgesetz

Nach den Bestimmungen der §§ 57 bis 62 StudFG sind Leistungsstipendien und nach den §§ 63 bis 68 StudFG sind Förderungsstipendien durch das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ an der KFU ergänzt durch jeweils gesonderte Ausschreibungsbedingungen im eigenen Wirkungsbereich der KFU auszuschreiben.

Folgende Personengruppen können sich für ein Leistungs- und/oder Förderungsstipendium bewerben:

1. ordentliche Studierende an der KFU mit österreichischer Staatsbürgerschaft.
2. ordentliche Studierende an der KFU mit einer EU-/EWR-Staatsbürgerschaft (Bürger der Europäischen Union, sowie Staatsbürger von Island, Lichtenstein und Norwegen).
3. ordentliche Studierende an der KFU mit Schweizer Staatsbürgerschaft.
4. ordentliche Studierende an der KFU, welche weder eine Staatsbürgerschaft der Europäischen Union noch des EWR oder der Schweiz besitzen (Drittstaatsangehörige).
5. ordentliche Studierende an der KFU, welche über keine Staatsbürgerschaft verfügen (Staatenlose).
6. ordentliche Studierende an der KFU, welche nach der Genfer Flüchtlingskonvention als Flüchtlinge zu betrachten sind.

Als Nachweis der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Personengruppe kommen in Betracht:

### Ad 1.

Nachweis: *Staatsbürgerschaftsnachweis* oder *Reisepass*.

### Ad 2.

Nachweis: *Anmeldebescheinigung für EWR-Bürger/-innen und Schweizer Bürger/-innen* oder *Bescheinigung des Daueraufenthalts*

Nach Mitteilung des BMWF vom 25.08.2010 sind nach einer verbindlichen Rechtsansicht der Europäischen Kommission EWR-BürgerInnen im Hinblick auf die Gleichstellung gemäß § 4 Abs. 1 StudFG wie österreichische Studierende bei der Bewerbung um ein Leistungs- oder Förderungsstipendium zu behandeln. Eine Überprüfung der Gleichstellung (fünf Jahre Aufenthalt in Österreich vor oder während des Studiums, eigene Wanderarbeitnehmerschaft oder Wanderarbeitnehmerschaft der Eltern, Integration in das Bildungssystem) entfällt.

Entsprechend dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (BGBl I Nr. 100/2005 idgF), sowie der Verordnung der Bundesministerin für Inneres zur Durchführung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (BGBl II Nr. 451/2005 idfF) ist für einen legalen Aufenthalt in Österreich für mehr als 3 Monate eine „Anmeldebescheinigung für EWR-Bürger/-innen und Schweizer Bürger/-innen“ oder eine „Bescheinigung des Daueraufenthalts“ notwendig. Die „Anmeldebescheinigung für EWR-Bürger/-innen und Schweizer Bürger/-innen“ ist spätestens 3 Monate nach der Einreise und Anmeldung eines Wohnsitzes in Österreich zu beantragen. Die „Bescheinigung des Daueraufenthaltes“ wird grundsätzlich nach fünf Jahren rechtmäßigem und ununterbrochenem Aufenthalt in Österreich auf Antrag verliehen. Ausstellungsbehörde in Graz ist das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 7 C, Wartingergasse 43.

**Ad 3.**

Nachweis: *Anmeldebescheinigung für EWR-Bürger/-innen und Schweizer Bürger/-innen oder Bescheinigung des Daueraufenthalts*

Die Schweiz ist weder Mitglied der EU noch Teil des EWR- und damit ein Drittstaat. Sie ist jedoch durch eine Reihe von bilateralen Verträgen an den EWR angeschlossen, weshalb SchweizerInnen in vielen Bereichen EWR-BürgerInnen gleichgestellt sind.

**Ad 4.**

Nachweis: *Daueraufenthalt-EG oder Daueraufenthaltskarte (bzw. besondere vor dem 1.1.2006 bzw. 1.1.2003 ausgestellte jedoch noch gültige Aufenthaltstitel/Niederlassungsberechtigungen) und durchgehende Meldebestätigungen*

Drittstaatsangehörige, also Angehörige von Staaten, die weder der Europäischen Union noch dem Europäischen Wirtschaftsraum noch der Schweiz angehören, sind dann nach dem StudFG anspruchsberechtigt, sofern sie langfristig aufenthaltsberechtigt sind (nach fünfjährigem durchgängigem Aufenthalt in Österreich). Ausstellungsbehörde für langfristige Aufenthaltstitel in Graz ist das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 7 C, Wartingergasse 43.

**Ad 5.**

Nachweis: *Durchgehende Meldebestätigungen des/der Studierenden und zumindest eines Elternteiles, sowie eine Bestätigung über die Beschäftigungsverhältnisse der letzten 5 Jahre (Aufstellung der Sozialversicherung) mit in Österreich ansässigen Unternehmen von zumindest einem Elternteil.*

Staatenlose Personen sind österreichischen StaatsbürgerInnen dann gleichgestellt, wenn sie vor der erstmaligen Aufnahme eines ordentlichen Studiums gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil zumindest durch fünf Jahre in Österreich unbeschränkt einkommenssteuerpflichtig waren und in Österreich während dieses Zeitraums den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hatten.

**Ad 6.**

Nachweis: *Sichtvermerk im Reisepass oder Flüchtlingsausweis oder rechtskräftiger Bescheid über die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft*

Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention sind österreichischen StaatsbürgerInnen gleichgestellt.

## **Voraussetzungen und Nachweise für die Gleichstellung von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen mit österreichischen Staatsbürgern gemäß § 4 StudFG**

### **Drittstaatsangehörige mit einer langfristigen Aufenthaltsberechtigung**

- Vorlage einer „Daueraufenthaltskarte-EG“ oder „Daueraufenthaltskarte-Familienangehöriger“ (**ab 1.1. 2014** nur mehr „Daueraufenthaltskarte- EU“)
- Mehr als 10 Jahre Aufenthalt in Österreich
- Zwischen 5 und 10 Jahre Aufenthalt in Österreich: Zeiten ohne Berufstätigkeit (z.B. Ausbildungs- oder Lehrzeiten) zählen nur zur Hälfte
- Gleichstellungsvoraussetzungen analog zu den Staatenlosen

### **Staatenlose**

Müssen vor erstmaliger Aufnahme eines Studiums durch fünf Jahre gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil in Österreich unbeschränkt einkommenssteuerpflichtig gewesen sein.

Nachweis: Amtliche Meldung in Österreich